

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 29.07.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 22.09.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	728.000	655.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.119.000	1.137.300
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-391.000	-481.900
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	717.600	645.000
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.058.500	1.079.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-340.900	-434.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	80.000	79.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	116.100	153.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-36.100	-74.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 83.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 703.800,00 auf 738.500 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 338 v. H.	auf 338 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 439 v. H.	auf 439 v. H.
2.	Gewerbsteuer	von bisher 391 v. H.	auf 391 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-1.402.016,00 EUR
		auf voraussichtlich	-1.492.916,00 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-786.784,69 EUR
		auf voraussichtlich	-880284,69 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	251.36 EUR
		auf voraussichtlich	121.320,42 EUR.

Groß Polzin, den 23.09.2025




Hornburg
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.09.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Der beantragte Kredit i.H.v. 83.000,00 € urde nur in Höhe von 31.300,00 € genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 29.09.2025 bis Freitag, den 09.10.2025 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.


Hornburg
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 25.09.2025

Veröffentlichung einer Textfassung am ----- im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr.

Amt Züssow

Datum: 29.09.2025

Unterschrift: gez. i. A. S. Fiedler

